

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1941/2003 der Kommission vom 3. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1942/2003 der Kommission vom 3. November 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1853/2003 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 der Kommission vom 3. November 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1944/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs** 10
- Verordnung (EG) Nr. 1945/2003 der Kommission vom 3. November 2003 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 11
- ★ **Richtlinie 2003/101/EG der Kommission vom 3. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden ⁽¹⁾** 14

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/782/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 17

2003/783/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1941/2003 DER KOMMISSION
vom 3. November 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 3. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	60,0
	060	57,2
	096	50,7
	204	51,9
	653	52,4
	999	54,4
0707 00 05	052	130,9
	628	139,3
	999	135,1
0709 90 70	052	100,3
	204	73,9
	999	87,1
0805 50 10	052	86,6
	204	84,1
	388	91,0
	524	51,5
	528	81,9
	999	79,0
0806 10 10	052	113,3
	388	94,8
	400	198,6
	508	329,7
	999	184,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	51,0
	060	27,9
	064	48,8
	388	79,2
	400	73,7
	404	84,1
	512	77,5
	720	40,7
	800	190,9
	804	95,3
	999	76,9
0808 20 50	052	117,3
	060	53,5
	064	60,3
	388	68,4
	400	67,2
	512	55,8
	528	52,2
	720	51,0
	999	65,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1942/2003 DER KOMMISSION**vom 3. November 2003****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1853/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1853/2003 der Kommission vom 17. Juni 2003 ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die erste Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1853/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 27. Oktober 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef —
Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött
med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 853
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	980
ITALIA	— Quarti posteriori	—
	— Quarti anteriori	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef —
Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha —
Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Kugel (INT 12)	—
ESPAÑA	— Lomo de intervención (INT 17)	—
FRANCE	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	1 154
	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	—
	— Tranche d'intervention (INT 13)	—
	— Semelle d'intervention (INT 14)	—
	— Filet d'intervention (INT 15)	12 575
	— Rumsteak d'intervention (INT 16)	2 105
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	4 700
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	925
	— Jarret avant d'intervention (INT 21)	1 154
	— Épaule d'intervention (INT 22)	1 395
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	935
	— Avant d'intervention (INT 24)	1 375

VERORDNUNG (EG) Nr. 1943/2003 DER KOMMISSION**vom 3. November 2003****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 20/98 der Kommission vom 7. Januar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/2000 ⁽⁴⁾, geändert werden. Im Interesse der Klarheit und Transparenz sollte diese Verordnung durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 20/98 ist daher aufzuheben.
- (3) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann neuen Erzeugergruppierungen eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren eingeräumt werden, um die Bestimmungen des Artikels 11 derselben Verordnung zu erfüllen. Die Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ enthält die Bedingungen für die vorläufige Anerkennung der Erzeugergruppierungen.
- (4) Zur Förderung der Schaffung von Erzeugerorganisationen sieht Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auch vor, dass der Mitgliedstaat den vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen in den ersten fünf Jahren nach ihrer vorläufigen Anerkennung zwei Arten von Beihilfen gewähren kann, nämlich Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Gründung und Verwaltungstätigkeit einerseits und Beihilfen zur Deckung eines Teils der für die Anerkennung erforderlichen Investitionen andererseits, die zu diesem Zweck in ihrem Anerkennungsplan aufgeführt sind.
- (5) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung zur Deckung der Kosten für die Gründung und Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten, ist diese Beihilfe in Form einer Pauschalbeihilfe zu gewähren. Aufgrund der Haushaltszwänge ist ein Höchstbetrag für diese Pauschalbeihilfe vorzusehen. Um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen der verschieden großen

Erzeugergruppierungen Rechnung zu tragen, ist dieser Höchstbetrag nach Maßgabe der vermarktaren Erzeugung der Erzeugergruppierung degressiv zu staffeln.

- (6) Um eine Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und der Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 14 derselben Verordnung zu gewährleisten, sollte die Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽⁷⁾, und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽⁹⁾, zu dem angemessenen Wert der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe ⁽¹⁰⁾ hinzugerechnet werden.
- (7) Die vermarktete Erzeugung kann durch Naturkatastrophen in bestimmten Jahren einen sehr starken Rückgang erfahren. Um zu vermeiden, dass in diesem Fall die Tätigkeit einer Erzeugergruppierung durch eine übermäßige Reduzierung der Gemeinschaftsbeihilfe beeinträchtigt wird, muss der bei der Berechnung des Beihilfebetrags berücksichtigte Erzeugungsrückgang begrenzt werden. Diese Begrenzung ist mit Bezug auf die von der Erzeugergruppierung oder ihren Mitgliedern erzielten durchschnittlichen Erträge in den drei Jahren vor dem Jahr der Naturkatastrophe zu bestimmen und auf einer Höhe festzusetzen, die den normalen Produktionsschwankungen aufgrund der Witterungsbedingungen Rechnung trägt.
- (8) Um die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen zu gewährleisten, muss der Mitgliedstaat überprüfen, ob die Beihilfegewährung ausreichend gerechtfertigt ist, wobei er eine etwaige frühere Kontrolle der Startbeihilfe für Erzeugergruppierungen sowie die etwaigen Bewegungen der Erzeuger zwischen Erzeugergruppierungen und/oder -organisationen berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten müssen auch verhindern, dass die Maßnahmen, für die im Rahmen dieser Verordnung eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt wird, Gegenstand einer gemeinschaftlichen oder nationalen Doppelfinanzierung sind.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 12.5.2000, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.⁽⁹⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.⁽¹⁰⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 25.

- (9) Im Falle eines Zusammenschlusses können die Beihilfen weiterhin an die sich daraus ergebenden Vereinigungen der Erzeugergruppierungen gewährt werden, um die finanziellen Bedürfnisse der neuen Erzeugergruppierungen zu berücksichtigen und die korrekte Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten.
- (10) Die Beihilfegewährung gemäß dieser Verordnung ist einzustellen, wenn der Mitgliedstaat die Erzeugerorganisation anerkennt. Um dem mehrjährigen Charakter der Investitionsfinanzierung Rechnung zu tragen, können die Investitionen, für die im Rahmen dieser Verordnung eine Investitionsbeihilfe gewährt wird, jedoch in den Rahmen der Operationellen Programme gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aufgenommen werden.
- (11) Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gilt für Portugal eine Sonderregelung. Es sind Bestimmungen zur Einhaltung dieser Sonderregelung vorzusehen. Die Regeln für die Festlegung des Wertes der vermarkteten Erzeugung im Fall von Naturkatastrophen gilt auch für Portugal.
- (12) Angesichts des hohen Grades der den Erzeugergruppierungen übertragenen Verantwortung und Initiative sollten strenge Kontrollverfahren zusammen mit abschreckenden Sanktionen bei Verstößen festgelegt werden. Im Interesse der Vereinfachung und Rationalität sollten diese Sanktionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 angewandt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

- ii) die mit Zustimmung der Erzeugergruppierung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 abgesetzt wird;

Die Erzeugung umfasst den Betrag der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96, die die Erzeugergruppierungen für denselben Jahres- oder Halbjahreszeitraum wie in Artikel 3 genannt erhalten.

Die vermarktete Erzeugung umfasst nicht die Erzeugung der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen oder -gruppierungen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die betreffende Erzeugergruppierung vermarktet wird.

(2) „Wert der vermarkteten Erzeugung“: Wert der vermarkteten Erzeugung auf der Stufe ab Erzeugergruppierung und gegebenenfalls als nicht verarbeitetes verpacktes oder hergerichtetes Erzeugnis.

(3) Im Fall einer von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgestellten Naturkatastrophe beträgt die zugrunde gelegte vermarktete Erzeugung mindestens 70 % eines theoretischen Durchschnittswerts entsprechend der Anbaufläche der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierung, die dem betreffenden Erzeugnis im Jahr der Naturkatastrophe gewidmet war, multipliziert mit Durchschnittsertrag und Durchschnittspreis für dieses Erzeugnis

- erzielt von der Erzeugergruppierung bzw. ihren Mitgliedern oder
- auf Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in derselben Erzeugungsregion in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Naturkatastrophe erzielt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Finanzierung von Anerkennungsplänen

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird in Form einer Pauschalbeihilfe zu den Kosten gewährt, die durch die Gründung und Verwaltungstätigkeit einer Erzeugergruppierung entstehen.

(2) Der Betrag der Beihilfe nach Absatz 1 wird für jede Erzeugergruppierung auf der Grundlage ihrer jährlich vermarkteten Erzeugung festgesetzt und

a) beläuft sich für das erste Jahr auf 5 %, für das zweite Jahr auf 5 %, für das dritte Jahr auf 4 %, für das vierte Jahr auf 3 % und für das fünfte Jahr auf 2 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 000 EUR dieser Erzeugung und

b) beläuft sich für das erste Jahr auf 2,5 %, für das zweite Jahr auf 2,5 %, für das dritte Jahr auf 2,0 %, für das vierte Jahr auf 1,5 % und für das fünfte Jahr auf 1,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, der 1 000 000 EUR dieser Erzeugung übersteigt;

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gewährten Beihilfen an vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen: „Vermarktete Erzeugung“: bei der Erzeugniskategorie, für die die vorläufige Anerkennung ausgesprochen wird, die Erzeugung der Mitglieder einer Erzeugergruppierung,

- i) die an die betreffende Erzeugergruppierung geliefert und tatsächlich über diese in frischem oder verarbeitetem Zustand abgesetzt wird;

- c) darf je Erzeugergruppierung einen Höchstbetrag von
- 100 000 EUR im ersten Jahr,
 - 100 000 EUR im zweiten Jahr,
 - 80 000 EUR im dritten Jahr,
 - 60 000 EUR im vierten Jahr,
 - 50 000 EUR im fünften Jahr
- nicht überschreiten und
- d) wird ausgezahlt in
- Jahres- oder Halbjahresranchen zu Ende eines jeden der jährlichen oder halbjährlichen Durchführungszeiträume des Anerkennungsplans oder
 - in Tranchen, die einen Teil des Jahreszeitraums abdecken, falls die Anerkennung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vor Ablauf des Jahreszeitraums erfolgt.

Für die Berechnung des Betrags der Tranchen gemäß Buchstabe d) legen die Mitgliedstaaten, wenn dies aus Kontrollgründen gerechtfertigt ist, als vermarktete Erzeugung die Erzeugung eines Zeitraums zugrunde, der von dem Zeitraum abweicht, für den die Tranche gezahlt wird. Die zeitliche Verschiebung dieses abweichenden Zeitraums muss weniger als die Länge des jeweiligen Zeitraums ausmachen.

Artikel 4

Sonderdarlehen

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird direkt oder über Kreditinstitute in Form von Darlehen mit Sonderkonditionen gewährt, die dazu bestimmt sind, einen Teil der Investitionskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen und Aktionen zu decken, die im Anerkennungsplan nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind Investitionen, die in anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen der Erzeugergruppierung zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

(2) Investitionen, die mittelbar oder unmittelbar anderen Wirtschaftstätigkeiten der Erzeugergruppierung zugute kommen, werden entsprechend dem Anteil ihrer Nutzung für die Sektoren oder Erzeugnisse finanziert, auf die sich die vorläufige Anerkennung der Erzeugergruppierung erstreckt.

Artikel 5

Beantragung der Beihilfe

(1) Die Erzeugergruppierungen reichen für die Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 innerhalb von drei Monaten nach Ende eines jeden der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) genannten jährlichen Durchführungszeiträume einen einzigen Beihilfeantrag ein.

(2) Jedem Beihilfeantrag muss die schriftliche Erklärung der Erzeugergruppierung beigelegt sein, dass sie

a) die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 sowie der vorliegenden Verordnung einhält;

b) weder unmittelbar noch mittelbar eine Doppelförderung gemeinschaftlicher oder nationaler Art für die Maßnahmen und/oder Aktionen bezieht, beziehen wird oder bezogen hat, für die eine Gemeinschaftsfinanzierung nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung gewährt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten zahlen die Beihilfen innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Beihilfeantrags aus.

Artikel 6

Beihilfefähigkeit

Die Mitgliedstaaten prüfen unter Berücksichtigung der Bedingungen und des Zeitpunktes einer eventuellen vorherigen Gewährung einer staatlichen Beihilfe an Erzeugergruppierungen oder -organisationen, aus denen die Mitglieder der betreffenden Erzeugergruppierungen oder -organisationen hervorgegangen sind, sowie der etwaigen Bewegungen der Mitglieder zwischen den Erzeugerorganisationen oder -gruppierungen die Beihilfefähigkeit der Erzeugergruppierungen gemäß der vorliegenden Verordnung, um festzustellen, ob die Gewährung einer Beihilfe gerechtfertigt ist.

Artikel 7

Gemeinschaftsbeihilfe

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 sind beihilfefähig im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie.

Artikel 8

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Beihilfe gemäß Artikel 3 beläuft sich höchstens auf

— 75 % der erstattungsfähigen öffentlichen Ausgaben in den unter Ziel 1 und Ziel 2 fallenden Regionen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates ⁽¹⁾ und

— 50 % der erstattungsfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(2) Die in Kapitalzuschussäquivalent ausgedrückte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Beihilfe gemäß Artikel 4 beläuft sich höchstens auf folgenden Prozentsatz der erstattungsfähigen Kosten der in Artikel 4 genannten Investitionen:

- 50 % in den unter Ziel 1 und Ziel 2 fallenden Regionen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und
- 30 % in den übrigen Regionen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen sich verpflichten, sich zu mindestens 5 % an den erstattungsfähigen Kosten der in Artikel 4 genannten Investitionen finanziell zu beteiligen.

Die finanzielle Beteiligung der Beihilfegünstigten an den erstattungsfähigen Kosten der in Artikel 4 genannten Investitionen muss sich mindestens belaufen auf

- 25 % in den unter Ziel 1 und Ziel 2 fallenden Regionen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und
- 45 % in den übrigen Regionen.

Artikel 9

Zusammenschlüsse

(1) Die Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 können bezogen oder weiter bezogen werden von Erzeugergruppierungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 vorläufig anerkannt sind und die entstanden sind durch den Zusammenschluss einer gemäß derselben Verordnung vorläufig anerkannten Erzeugergruppierung und einer oder mehrerer

- a) der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen und/oder
- b) der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten Erzeugerorganisationen.

(2) Zur Berechnung der Beihilfe gemäß Absatz 1 tritt die durch den Zusammenschluss entstandene Erzeugerorganisation an die Stelle ihrer Bestandteile.

Artikel 10

Folgen der Anerkennung

(1) Sobald die Anerkennung ausgesprochen wird, wird die Gewährung der Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 eingestellt.

(2) Wird ein operationelles Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vorgelegt, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass es zu keiner Doppelfinanzierung von im Rahmen des Anerkennungsplans finanzierten Maßnahmen kommt.

(3) Die Investitionen, für die die Beihilfe zu den Investitionskosten gemäß Artikel 4 gewährt wird, können in die operationellen Programme aufgenommen werden, soweit sie ihrer Art nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 genügen.

Artikel 11

Sonderbestimmungen für Portugal

Weisen die portugiesischen Behörden nach, dass die an eine Erzeugergruppierung in Portugal gemäß dieser Verordnung zu zahlende Beihilfe für ein bestimmtes Jahr niedriger ist als die Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, so werden die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Beihilfebeträge so angehoben, dass vorgenannter Artikel 14 eingehalten wird.

Im Fall einer von den portugiesischen Behörden festgestellten Naturkatastrophe gilt Artikel 2 Absatz 3 für die Berechnung der vermarkteten Erzeugung, die im Rahmen von Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu berücksichtigen ist.

Artikel 12

Kontrollen

Unbeschadet der Kontrollen im Rahmen von Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 führen die Mitgliedstaaten Kontrollen der Erzeugergruppierungen durch, um zu überprüfen, dass die Gewährungsbedingungen für die Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 eingehalten werden.

Artikel 13

Wiedereinziehung der Beihilfe und Sanktionen

Wiedereinziehungen der Beihilfe und Sanktionen werden gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 angewendet, wenn sich bei einer gemäß Artikel 12 durchgeführten Kontrolle erweist, dass

- a) der Wert der vermarkteten Erzeugung geringer ist als der für die Berechnung der Beihilfe gemäß Artikel 3 zugrunde gelegte Betrag oder
- b) eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen auf eine Weise verwendet wurde, die den einschlägigen Rechtsvorschriften oder dem genehmigten Anerkennungsplan nicht entspricht.

Artikel 14

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 20/98 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1944/2003 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Kabeljau in den ICES-Gebieten I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge

Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 17. August 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Kabeljau in den ICES-Gebieten I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1945/2003 DER KOMMISSION
vom 3. November 2003
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1936/2003 der Kommission ⁽⁵⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1936/2003 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1936/2003 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 22.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	17,22
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	32,48
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	32,48
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	17,22

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 31. Oktober 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	129,90 (****)	83,75	166,92 (***)	156,92 (***)	136,92 (***)	112,39 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,28	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	17,19	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 24,95 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 28,87 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2003/101/EG DER KOMMISSION**vom 3. November 2003****zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/8/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des Beschlusses 90/611/EWG des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ ist es notwendig, den Beschluss der Suchstoffkommission der Vereinten Nationen vom März 2001 umzusetzen, der die Aufnahme von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat in Tabelle 1 des Anhangs des UN-Übereinkommens von 1988 vorsieht.
- (2) Außerdem ist eine Anpassung der Richtlinie 92/109/EWG an die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1232/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, sinnvoll.
- (3) Kaliumpermanganat sollte in die Liste der in Kategorie 2 des Anhangs I der Richtlinie 92/109/EWG aufgeführten Stoffe aufgenommen und aus Kategorie 3 des Anhangs gestrichen werden.
- (4) Um negative Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden, sollten sowohl für Kaliumpermanganat als auch für Essigsäureanhydrid Schwellenwerte festgelegt werden.
- (5) Die Richtlinie 92/109/EWG sollte in dieser Hinsicht geändert werden.

- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 92/109/EWG werden durch den Text im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 76.⁽²⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56.⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 5.

ANHANG

„ANHANG I

Erfasste Stoffe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)

KATEGORIE 1

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
1-Phenyl-2-Propanon	Phenylacetone	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylanthranylensäure	2-Acetamidobenzoessäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>)		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		ex 2939 49 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6

Die stereoisomerischen Formen der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe außer Cathin ⁽³⁾, sofern das Vorhandensein solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Cathin handelt.

KATEGORIE 2

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenyllessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranylensäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 3

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
Salzsäure	Chlorwasserstoff	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 10	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Salzsäure und Schwefelsäure handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ Die CAS-Nummer ist die „Chemical Abstracts Service Registry Number“, bei der es sich um eine einzige numerische Identifikation handelt, die für jeden Stoff und seine Struktur spezifisch ist. Die CAS-Nummer ist spezifisch für jedes Isomer und jedes Salz eines Isomers. Es versteht sich, dass die CAS-Nummern für die Salze der vorstehend aufgeführten Stoffe von den angegebenen Nummern abweichen.

⁽³⁾ Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

ANHANG II

Stoff	Schwellenwert
Essigsäureanhydrid	100 l
Kaliumpermanganat	100 kg
Anthranilsäure und ihre Salze	1 kg
Phenyllessigsäure und ihre Salze	1 kg
Piperidin und seine Salze	0,5 kg ^a

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 27. Oktober 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2003/782/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 6. Oktober 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Alberto RUIZ-GALLARDON JIMÉNEZ abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Carlos MAYOR OREJA, Vicepresidente, Comunidad de Madrid, wird als Nachfolger von Herrn Alberto RUIZ-GALLARDON JIMÉNEZ für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 27. Oktober 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts dessen, dass dem Rat am 6. Oktober 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Manuel COBO VEGA abgelaufen ist und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Juan GONZÁLEZ BLASCO, Consejero de Obras Públicas, Urbanismo y Transporte, Comunidad de Madrid, wird als Nachfolger von Herrn Manuel COBO VEGA für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.